

Antrag des Präsidiums des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. an die Mitgliederversammlung am 23.03.2013 in Brambach

Infolge der „Zweiten Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen“ vom 6. März 2013, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2013, ausgegeben am 15.3.2013, machen sich folgende Änderungen der Gewässerordnung notwendig und wären dementsprechend durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Nach 5.1 wird 5.1.1 mit folgendem Inhalt eingefügt:

5.1.1 Anlandungs- und Entnahmepflicht

Gefangene Fische nicht heimischer Arten, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht zurück gesetzt werden. Dies gilt gleichlautend für Welse, die in stehenden Gewässern < 10 ha gefangen werden. Das Umsetzen in andere Gewässer ist verboten.

5.2 Fangverbote

Das Wort „Zährte“ wird gestrichen.

5.3 Mindestmaße

Die Wörter „Wels (Silurus glanis) 70 cm“ werden gestrichen.

Das Mindestmaß des Aals wird auf 50 cm angehoben.

5.4 Schonzeiten

Die Wörter „Wels 15.02. – 30.06.“ werden gestrichen.

4.2.1.1 Angler dürfen in den allgemeinen Gewässern des LAV Angelgeräte wie folgt verwenden:

Die Sätze 2 – 4 erhalten folgende Fassung:

Inhaber des Fischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen mit einer Spinnangel oder einer Flugangel oder einer Hegene nach 4.2.2 angeln. Wenn die Spinnangel oder die Flugangel oder die Hegene benutzt wird, dürfen gleichzeitig keine weiteren Angeln verwendet werden. Inhaber des Jugendfischereischeines oder des Sonderfischereischeines oder des Friedfischfischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen nur mit zwei Friedfischangeln nach 4.2.2 und einer Kopfrute ohne Rolle (Stippangel) auf Friedfisch angeln.

4.2.2 Die einzelnen Angelgeräte müssen wie folgt beschaffen sein:

Friedfischangel erhält folgende Fassung:

Eine Friedfischangel besteht aus einer Rute mit oder ohne Rolle, einer Angelschnur, mit oder Pose und Beschwerung, und einem einschenkigen Haken, der mit pflanzlichen oder tierischen Ködern oder Nachbildungen dieser bestückt ist.

Bei Benutzung der Friedfischangel nicht erlaubt ist die Verwendung von Köderfischen, anderen Wirbeltieren, Zehnfußkrebse oder Teilen von allen diesen Ködern (Fetzenköder), Kunstköder, die zum Fang von Raubfischen geeignet sind, insbesondere Spinner, Blinker, Wobbler, Twister, Pilker und Jigs. Als Friedfischangel zählt auch die Mormyschkaangel. Mormyschkaköder dürfen nur senkrecht im Wasser bewegt werden. Sie dürfen nicht größer als 2 cm sein und nur einen Einfachhaken ab Größe 8 und kleiner der internat. Skala haben. Eine zusätzliche Beköderung mit Friedfischködern ist zulässig. Vorrichtungen, die beim Anbiss eines Fisches diesen narkotisieren oder selbstständig einen Anhieb setzen, sind verboten.

Hegeneangel erhält folgende Fassung:

Nur zulässig zum Fang von Maränen in Gewässern mit nachgewiesenem Maränenbestand. Rute mit Rolle, Schnur mit Verwendung beschwerter Vorfächer, von denen seitlich bis zu fünf, in der Höhe versetzte kurze Seitenarme mit jeweils einer Anbissstelle abzweigen. Die Anbissstellen einer Hegene dürfen nur mit Würmern oder Maden oder mit Nachbildungen von Fliegenlarven (Nymphen) bestückt sein.